



Satzung des Fördervereins Grundschule Königstor

Königstor 58
34119 Kassel
Tel: 0561 / 17991

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Königstor“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister beim örtlichen Amtsgericht.
2. Sitz des Vereins ist Kassel, Königstor 58.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Königstorschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Beziehungen zwischen Schule, Eltern, Bevölkerung, Schulträger und Schulbehörde zu pflegen und zu fördern. Der Verein sammelt Geld- und Sachspenden, um damit ausschließlich die Königstorschule direkt zu unterstützen. Hierfür kann der Verein Träger von Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Schülerbetreuungsmaßnahmen sein.
2. Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
 - a. die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, z.B. der multimedialen Ausstattung, Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen usw. soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist oder sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können;
 - b. die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland;
 - c. die Unterstützung von kulturellen und anderen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten;
 - d. die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler. Die Kooperation mit Sportvereinen;
 - e. die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.
3. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Zweck des Vereins ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Königstorschule in Bildung und Erziehung. Das Satzungswerk wird insbesondere durch § 2 (1) realisiert.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel fließen dem Verein zu durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - öffentliche Zuschüsse
 - Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - jegliche Zuwendungen sonstiger Art
2. Es wird ein Geldbetrag erhoben, der für natürliche Personen und für öffentliche und privatrechtliche Einrichtungen / juristische Personen unterschiedlich sein kann.
3. Sind beide Eltern eines Kindes Mitglied so sind *zwei* Mitgliedsbeiträge fällig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich seine Ziele (vgl. § 2) zu Eigen machen. Der Eintritt in den Verein vollzieht sich mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über welchen der Vorstand zu entscheiden hat.
2. Für den Verein, die Mitgliedschaft und die Fälligkeit der Beiträge ist das Schuljahr maßgeblich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, in denen sie Anträge stellen und das Stimmrecht ausüben können.
2. Die Mitglieder haben die Satzung zu beachten und das Eigentum des Vereins pfleglich und sorgsam zu behandeln.
3. Die Mitglieder sind gehalten, über den Vereinsrahmen im täglichen Leben für die Belange der Grundschülerinnen und Grundschüler aufklärend und werbend einzutreten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt, der jeweils zum Ende eines *Schuljahres* möglich ist;
 - durch Ausschluss seitens des Vorstands:
 - a) wegen unehrenhafter Handlungen, bei Verstoß gegen die Satzung sowie wegen vereinschädigenden Verhaltens;
 - b) wenn Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt;
 - durch Tod

2. Der Ausschluss bedarf einer einfachen Abstimmungs Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an denselben.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens sechs Mitgliedern. Dies ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl vor Eintritt in die Wahl des Vorstandes fest. Der Verein wird durch eines der Vorstandsmitglieder vertreten. Das für die Finanzen des Vereins verantwortliche Mitglied muss Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet im dritten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zwei Wochen zuvor eingeladen werden müssen. Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl eines Kassenprüfers
Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
 - d. Satzungsänderung
Jede Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - e. Auflösung des Vereins, wozu eine Dreiviertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich ist
 - f. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, soweit nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins Gegenstand der Beschlussfassung sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Niederschriften sind aufzubewahren und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulesen. Einwände gegen das Protokoll sind jederzeit aufzunehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der er gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, wird bei nur einem Wahlvorschlag offen abgestimmt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
2. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Nachwahl/Benennung des Nachfolgers im Amt.
3. Bei außerordentlichem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, kann der verbleibende Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch benennen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen
6. Einsicht in die Protokolle steht jedem Mitglied des Vereins zu.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
8. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 11 Eigentum des Vereins

1. Anschaffungen aus den Mitteln des Vereins bleiben Eigentum des Vereins.
2. Sie müssen als solche mittels einheitlicher Bezeichnung kenntlich gemacht werden und in einem Inventarverzeichnis aufgeführt werden.
3. Sie dürfen nur mit der ausdrücklichen Auflage zur Verfügung gestellt werden, dass die Gegenstände ausschließlich zu einem der in § 2 dargestellten Zwecke verwendet werden.

§ 12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Königstorschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kassel, *20.3.2012*